OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701296/12/ER/NiF

Datum:
Linz, 22. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E U, V, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. September 2021, GZ: BHLL/921100054881/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als im angefochtenen Straferkenntnis die Wortfolge „und Arschlöcher“ entfällt und die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. September 2021, BHLL/921100054881/21, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden) verhängt, weil er sich am 14. Juni 2021 um 22:10 Uhr in 4040 Linz, Verlängerte Kirchengasse, auf dem do Vorplatz des „AEC“ trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der PI Linz Kaarstraße während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, aggressiv verhalten habe. Während der Amtshandlung mit den einschreitenden Beamten habe der Bf lautstark herumgeschrien, wild um sich gestikuliert und habe die Beamten als „Rassisten“ und „Arschlöcher“ beschimpft, sodass es nicht möglich gewesen sei, den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären. Da der Bf nach mehrmaliger Abmahnung sein Verhalten nicht eingestellt habe, habe die Festnahme durchgeführt werden müssen. Durch sein Verhalten sei die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert worden. Der Bf habe dadurch § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der im Spruch angeführte Tatvorwurf von Beamten der PI Linz-Kaarstraße festgestellt und der belangten Behörde mit Anzeige vom 16. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht worden sei. Mit Strafverfügung vom 6. Juli 2021 sei dem Bf der im Spruch angeführte Tatvorwurf mittels RSa-Zustellung, persönlich übernommen am 8. Juli 2021, zur Kenntnis gebracht worden. Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 habe der Bf fristgerecht Einspruch gegen die oa Strafverfügung erhoben. Nach Wiedergabe des Einspruches des Bf gegen die Strafverfügung führt die belangte Behörde aus, dass daraufhin das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei und die Einspruchsangaben des Bf vom 8. Juli 2021 an den Meldungsleger der Anzeige mittels Rechtshilfeersuchen vom 8. Juli 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt worden seien. In der Niederschrift vom 9. August 2021 habe dieser folgende Stellungnahme abgegeben:
„Ich kam – wie in der Anzeige angeführt – als Unterstützer zum Vorfallsort und wir kümmerten uns um die 2. Partei, welche sich ganz ruhig verhielt. Der Angezeigte wurde von Kollegen einvernommen und verhielt sich lautstark und aggressiv, weshalb wir nach Abschluss unserer Amtshandlung zur Hilfe kamen. Er wurde mehrmals aufgefordert sich zu beruhigen, wurde aber immer aggressiver und begann uns zu beschimpfen. Nach mehrmaliger Androhung der Festnahme wurde diese durchgeführt. Dieser Vorgang wurde von vielen Personen beobachtet. Seine Angaben im Einspruch, dass er uns ganz ruhig ersuchte seinen Kontrahenten anzeigen zu dürfen entsprechen nicht der Richtigkeit. Die Anzeige wird vollinhaltlich aufrecht erhalten.“
Mit Schreiben vom 31. August 2021 sei dem Bf das Ergebnis der Beweisaufnahme samt der Niederschrift vom 9. August 2021 des Meldungslegers mittels RSa-

Zustellung, persönlich übernommen am 2. September 2021, zur Kenntnis gebracht worden. Gleichzeitig sei der Bf darin aufgefordert worden, sich innerhalb von drei Wochen schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu rechtfertigen. Mit Schreiben vom 2. September 2021 brachte der Bf eine entsprechende Stellungnahme ein, die von der belangten Behörde im Straferkenntnis wiedergegeben wurde.
Beweiswürdigend hält die belangte Behörde fest, dass für die belangte Behörde kein Grund bestehe, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im Einspruch und in seiner Stellungnahme nichts Glaubhaftes vorbringen habe können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde, und es sei ihm die Glaubhaftmachung seiner Unschuld nicht gelungen. Die Behauptungen des Bf könnten als Schutzbehauptungen gewertet werden, zumal er als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliege und er sich somit in jede Richtung rechtfertigen könne. Beschimpft der Bf die in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes einschreitenden Beamten und verhält er sich dabei aggressiv, indem er mit den Händen heftig gestikuliert, sodass die Amtshandlung behindert wird und stellt er dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht ein, so verwirkliche er das Tatbild des § 82 Abs 1 SPG. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der Angaben in der Anzeige stehe für die Behörde fest, dass sich der Bf trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der PI Linz-Kaarstraße, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, aggressiv verhalten und dadurch die Amtshandlung behindert habe. Der Bf habe lautstark herumgeschrien, wild um sich gestikuliert und die Beamten als „Rassisten“ und „Arschlöcher“ beschimpft, sodass es nicht möglich gewesen sei, die Amtshandlung abzuklären. Da der Bf sein Verhalten trotz mehrmaliger Abmahnung nicht eingestellt habe, habe die Festnahme durchgeführt werden müssen. Durch das Verhalten des Bf sei die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert worden. Die objektive Tatseite sei daher als erwiesen anzusehen. Im Hinblick auf die subjektive Tatseite habe der Bf nichts vorbringen können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Die subjektive Tatseite sei daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.
Hinsichtlich der Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, dass der Bf dem Schutzzweck der Bestimmungen des SPG zuwider gehandelt habe. Die gegen ihn verhängte Strafe erscheine als tat- und schuldangemessen und geeignet, den Bf in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sowie allfällige Sorgepflichten seien berücksichtigt worden. Mildernd sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet worden, Erschwernisgründe seien aus dem Akt nicht ersichtlich gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt der Bf im Wesentlichen aus, dass er die Amtshandlung nicht in die Länge gezogen habe, da ihm die Beamten von Anfang an gesagt hätten, er solle gehen. Während er darauf bestanden habe, dass er eine Anzeige erstatten möchte, hätten ihm die

Beamten nur entgegnet, dass er gehen solle, ohne auf seine Bedürfnisse oder seine Aussagen einzugehen. Der Bf habe sogar von den Beamten gefordert, dass sie die Menschen unmittelbar vor dem Tatort befragen sollten. Dies hätten sie nicht getan. Der Bf habe darauf bestanden, dass er eine Anzeige erstatten möchte und ein Recht darauf hätte. Die Beamten hätten den Bf mit Nachdruck aufgefordert, er solle gehen. Der Bf habe keinen aktiven Widerstand geleistet, sondern habe gefragt, wieso er gehen solle. Die Polizisten hätten hingegen den Beschuldigten nicht aufgefordert, den Platz zu verlassen. Die Polizisten hätten es verabsäumt, dem Bf zu sagen, wieso er gehen solle bzw wieso er keine Anzeige erstatten dürfe. Sie seien dem Bf nicht behilflich gewesen, im Gegenteil sogar, er würde fast schon denken, dass sie dem Bf gegenüber feindselig gewesen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 20. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge derer die amtshandelnde Polizistin als Zeugin vernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hielt sich am Abend des 14. Juni 2021 in 4040 Linz, Verlängerte Kirchengasse, auf dem dort befindlichen Vorplatz des Ars Electronica Centers (AEC) auf. Als er bei einer Gruppe von zwei bis drei Personen vorbeiging, beschimpfte ihn eine Person dieser Gruppe mehrmals unflätig, weshalb der Bf den Notruf wählte. Nach Eintreffen der Polizeibeamten der PI Linz-Kaarstraße verhielt sich der Bf gegenüber den einschreitenden Beamten äußert aufbrausend, und die Beamten konnten kein sinnvolles Gespräch mit dem Bf führen. Der Bf war stark alkoholisiert, gestikulierte wild, schrie herum und ging immer wieder auf die Polizeibeamten zu. Die Polizeibeamten teilten dem Bf daraufhin mehrmals mit, dass er sich beruhigen und den AEC-Platz verlassen solle. Der Bf bestand jedoch lautstark darauf, die Beschimpfung der unbekannten Person zur Anzeige zu bringen, bezeichnete die Polizeibeamten als „Rassisten“ und warf den Polizeibeamten vor, ihn anders zu behandeln, weil er nicht in Österreich geboren sei.

Der Bf wurde von den Polizisten mehrmals abgemahnt, sein Verhalten einzustellen. Nachdem der Bf die Abmahnungen der Polizeibeamten ignorierte, wurde er festgenommen.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf die Polizeibeamten als „Arschlöcher“ beschimpfte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den Aussagen des Bf bzw der Zeugin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen betreffend den Gemütszustand des Bf ergeben sich zunächst aus den Aussagen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. So hat der Bf zunächst zugestanden, dass es sein könne, dass er die Beamten als „Rassisten“ beschimpft habe und dass die Situation „teilweise laut“ geworden sei. Überdies hat der Bf klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich am Vorfallstag von den einschreitenden Beamten ungerecht behandelt gefühlt und er sich darüber geärgert hat. Der Bf hat sich laut eigenen Ausführungen „verloren gefühlt“ und in so einer Situation würde man sich aus Sicht des Bf „vergessen“. Auch gibt der Bf an, dass er darauf „beharrt“ habe, den anderen Mann anzuzeigen. Für das erkennende Gericht war bereits auf Basis dieser Aussagen des Bf erkennbar, dass der Bf am Vorfallstag gegenüber den einschreitenden Beamten äußerst aufgebracht und emotionsgeladen aufgetreten ist. Dies bestätigte in weiterer Folge die bei der Amtshandlung anwesende Zeugin, die glaubhaft und nachvollziehbar geschildert hat, dass der Bf bereits nach dem Eintreffen der Polizeibeamten herumgeschrien hätte, sehr laut gewesen sei, immer wieder auf die Beamten zugegangen und sehr aufgebracht gewesen sei. Die Zeugin führte überdies aus, dass die Polizisten versucht hätten, deeskalierend zu wirken und sie den Bf mehrmals dazu aufgefordert hätten, sich zu beruhigen. Auch sei der Bf mehrmals wegen seines aggressiven Verhaltens, welches schlussendlich zur Festnahme geführt hätte, abgemahnt worden.

Im Ergebnis konnte aufgrund der im Akt befindlichen, schriftlichen Ausführungen des bei der Amtshandlung anwesenden Polizisten sowie der Ausführungen des Bf und der Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei festgestellt werden.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass sich weder aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der den ggst Tatvorwurf betreffenden Anzeige noch aus dem vom erkennenden Gericht durchgeführten Beweisverfahren ergeben hat, dass der Bf die Polizeibeamten als „Arschlöcher“ beschimpft hat. Auch die an der Amtshandlung beteiligte Polizeibeamtin gab im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, sich nicht daran erinnern zu können, dass der Bf sie als „Arschlöcher“ bezeichnet hat. Vielmehr habe der Bf den Polizeibeamten von Anfang an vorgeworfen, „Rassisten“ zu sein.

III. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 50/2022, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

IV.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf während der gegenständlichen Amtshandlung wiederholt herumgeschrien und gestikulierend seinen Unmut gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten kundgetan. Im Zuge dessen ist er ferner auf die Polizeibeamten zugegangen und hat die einschreitenden Polizeibeamten beschimpft. Aufgrund der schreiend vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit seiner inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung der Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist

jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Daran ändert auch das Vorbringen, dass sich der Bf von den einschreitenden Beamten missverstanden bzw ungerecht behandelt gefühlt hätte, nichts, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Bf bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Der Bf hat zwar keine Schulden und keine Sorgepflichten, er ist jedoch arbeitslos. Überdies ist der Bf unbescholten. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen und war daher entsprechend zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

IV.4.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82

Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag entsprechend anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter